



Der Magistrat der Stadt Niedenstein

Der Bürgermeister der Stadt Niedenstein

Verwaltungsgebühren- verzeichnis

für die Wahrnehmung von Aufgaben in
Weisungsangelegenheiten

ausgenommen Aufgaben, die an den Ordnungsbehördenbezirk
Habichtswald übertragen wurden

Stand 10.Februar 2014

Übersicht zum Verwaltungsgebührenverzeichnis für die Wahrnehmung von Aufgaben in Weisungsangelegenheiten

Grundlagen	3
Gebührenfestsetzung	3
Persönliche Gebührenfreiheit	3
Gebührenverzeichnis	4
1 Allgemeine Verwaltungsgebühren	4
1.1 Auskünfte, Akteneinsicht.....	4
1.2 Bescheinigungen, Zeugnisse, Beglaubigungen	4
1.3 Gebühren nach Zeitaufwand	4
1.4 Kopien	5
2 Besondere Verwaltungsgebühren	5
2.1 Einwohnermeldewesen.....	5
2.2 Reisepasswesen	6
2.3 Personalausweiswesen	7
2.4 Personenstandswesen	8
2.5 Bestattungswesen	8
2.6 Fischereiwesen	8
2.7 Fundrecht	8
2.8 Gewerbewesen	9
a) Stehendes Gewerbe.....	9
Erläuterungen zu den Randnummern (Fundstelle in den entsprechenden Kostenordnungen	10

Der Magistrat
der Stadt Niedenstein

Der Bürgermeister der Stadt Niedenstein
als örtliche Ordnungsbehörde

Verwaltungsgebührenverzeichnis für die Wahrnehmung von Aufgaben in Weisungsangelegenheiten

Grundlagen

- I. Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622)
- II. Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2013 (GVBl. I S. 678)
- III. Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS) vom 7. Juni 2013 (GVBl. I S. 410)
- IV. Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL) vom 19. November 2012 (GVBl. I, S. 484) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I, S. 600)
- V. verschiedene Einzelgesetze und Verordnungen

Gebührenfestsetzung

Im Regelfall sind die Gebühren nach den Sätzen des beigefügten Gebührenverzeichnisses zu erheben. In Sonderfällen kann innerhalb des in den Verwaltungskostenordnungen festgelegten Gebührenrahmens unter Beachtung der Maßstäbe des § 6 HVwKostG von den Sätzen des Gebührenverzeichnisses abgewichen werden.

Persönliche Gebührenfreiheit

Gemäß § 8 HVwKostG in Verbindung mit der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift sind das Land Hessen, die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, die jüdischen Gemeinden und die katholische und die evangelische Kirche von der Zahlung der Gebühren befreit. Die Gebührenbefreiung gilt nur, wenn die Summe aller Gebühren und Auslagen fünfhundert Euro nicht übersteigt. In diesem Fall ist der gesamte Betrag zu erstatten.

Gebührenverzeichnis

1 Allgemeine Verwaltungsgebühren

1.1 Auskünfte, Akteneinsicht¹

1.1.1	Schriftliche Auskünfte	30,00 € bis 600,00 €
	Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	
1.1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	10,00 € bis 600,00 €
	Zuschlag für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung 12,00 €
1.1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen sind, durch Versenden; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung 12,00 €

1.2 Bescheinigungen, Zeugnisse, Beglaubigungen

1.2.1	Fiktionsbescheinigung gem. § 42 a HVwVfG	30,00 € ²
1.2.2	Beglaubigung einer Unterschrift	6,00 € ³
1.2.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00 € ⁴
1.2.4	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	6,00 € ⁴
	für jede weitere Seite zusätzlich	0,60 € ⁴

1.3 Gebühren nach Zeitaufwand

1.3.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit ⁵	
	durch Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je Viertelstunde 18,50 €
	durch Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je Viertelstunde 15,50 €
	übrige Beschäftigte	je Viertelstunde 12,25 €
1.3.2	Zuschlag zu 1.1.8 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit ¹²⁵ v. H. der Kosten nach 1.1.8	mind. 20,00 €

1.4 Kopien

1.4.1	Anfertigung von Kopien unabhängig von der Art der Herstellung bis DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,	
	je Seite DIN A 4	0,50 €
	je Seite DIN A 3	1,00 €
	in Selbstherstellung je Seite DIN A 4	0,25 €
	in Selbstherstellung je Seite DIN A 3	0,50 €
	aufgrund besonderer Vereinbarung mit Vereinen, Unternehmen usw. bis DIN A 4 in Selbstbedienung ab 100 Stck/ Jahr	0,15 €

2 Besondere Verwaltungsgebühren

2.1 Einwohnermeldewesen

2.1.1	Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses (§ 30 a BZRG)	13,00 € ⁶
2.1.2	Antrag auf Erteilung eines europäischen Führungszeugnisses (§ 30 b BZRG)	17,00 € ⁷
2.1.3	Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister (Anteil Gemeinde=4,88 €, Bund = 8,12 €)	13,00 € ⁸
2.1.4	Berichtigung der Kfz-Fahrzeugpapiere	10,70 € ⁹
2.1.5	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2 des Hessischen Meldegesetzes (HMG) ¹⁰	
	bis 13 Einwohner	8,00 €
	14 bis 50 Einwohner	115,00 €
	51 bis 100 Einwohner	168,00 €
	über 1.000 Einwohner	225,00 €
2.1.6	Einfache Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 und 2, § 34 a und § 31 HMG soweit die Melderegisterauskunft über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner erfolgt je Einwohner	8,00 € ¹¹
2.1.7	Automatisierte Melderegisterauskunft über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 34 Abs. 1 und 2, § 34 a oder § 31 HMG (Sammel- oder Stapelauskünfte) je Einwohner	4,50 € ¹²
2.1.8	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	30,00 € ¹³
2.1.9	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind	60,00 € ¹⁴

2.1.10	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 HMG und Melderegisterauskünfte nach § 35 und Datenübermittlung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 HMG		
	Auskunftserteilung	je Auskunft	250,00 € ¹⁵
	Datenübermittlung	je Übermittlung	250,00 € ¹⁶
	Neben der Gebühr sind die Kosten je Auskunft oder je Übermittlung in voller Höhe zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen.		
2.1.11	Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlungen zu nicht wirtschaftlichen Zwecken an den kirchlichen Suchdienst, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- oder Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken und bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe		gebührenfrei
2.1.12	Meldebescheinigung (z. B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebescheinigung)	je Bescheinigung	8,00 € ¹⁷
	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Bescheinigung	30,00 € ¹⁸
	Die amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4 HMG ist gebührenfrei. Amtshilfeersuchen nach § 17 Abs. 4 SGB X sind gebührenfrei.		
2.2 Reisepasswesen¹⁹			
2.2.1	Ausstellung eines Reisepasses nach Anlage 1 Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassV) an		
	Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben (Gültigkeit 10 Jahre)		59,00 €
	Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Gültigkeit 6 Jahre)		37,50 €
2.2.2	Ausstellung eines Reisepasses mit 48 Seiten nach Anlage 1a PassV zusätzlich zu der in 2.2.1 bestimmten Gebühr		22,00 €
2.2.3	Ausstellung eines Reisepasses nach Nummer 2.2.1 und 2.2.2 im Expressverfahren zusätzlich zu den dort bestimmten Gebühren		32,00 €
2.2.4	Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses		26,00 €
2.2.5	Ausstellung eines Kinderreisepasses		13,00 €

2.2.6 Die Gebühr ist zu verdoppeln

- a) für eine der in Nr. 2.2.1 bis 2.2.6 genannten Amtshandlungen, wenn sie auf Veranlassung des Antragstellers außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenommen werden;
- b) für eine der in Nr. 2.2.1 bis 2.2.6 genannten Amtshandlungen, wenn sie auf Veranlassung des Antragstellers von einer nicht zuständigen Behörde vorgenommen werden.

2.3 Personalausweiswesen²⁰

2.3.1	Ausstellung eines Personalausweises an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben (Gültigkeit 10 Jahre)	28,80 €
	die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Gültigkeit 6 Jahre)	22,80 €
2.3.2	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	10,00 €
2.3.3	Wenn die Amtshandlung außerhalb der behördlichen Dienstzeit oder von einer nicht zuständigen Behörde auf Veranlassung des Antragstellenden vorgenommen zusätzlich zu den Gebühren nach 2.3.1, 2.3.2, 2.3.5	13,00 €
2.3.4	Wenn die Amtshandlung von einer nicht zuständigen Behörde auf Veranlassung einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, vorgenommen wird zusätzlich zu den Gebühren nach 2.3.1, 2.3.2, 2.3.5	30,00 €
2.3.5	Änderung der Anschrift (§ 19 Abs. 1 Personalausweisverordnung (PAuswV))	gebührenfrei
2.3.6	Bei Ausstellung an Bedürftige ist eine Gebührenreduzierung bzw. Befreiung möglich.	
2.3.7	Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises	6,00 €
2.3.8	Einleitung der Neusetzung der Geheimnummer nach § 20 Abs. 1 S. 1 PAuswV Bei gebührenpflichtiger Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises (Nr. 2.3.5) gebührenfrei.	6,00 €
2.3.9	Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 26 PAuswV	6,00 €
2.3.10	Gebührenfrei sind die erstmalige Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die Ausschaltung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 10 Abs. 1 S. 3 Personalausweisgesetz, die Sperrung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 25 PAuswV und die Änderung der Anschrift im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 19 Abs. 2 der PAuswV.	

2.4 Personenstandswesen

- 2.4.1 Gebühren lt. Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (VerwKostO-MdI) (s. III) Nr. 611-656

2.5 Bestattungswesen

- 2.5.1 Gebühren lt. Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (VerwKostOMdI) vom 24.11.2009 (GVBl. I, S. 462) Nr. 411 - 419

2.6 Fischereiwesen²¹

- | | | | |
|-------|--|--|---------|
| 2.6.1 | Jahresfischereischein pro Kalenderjahr | | |
| | Gebühr | | 5,00 € |
| | Abgabe | | 7,50 € |
| 2.6.2 | Fünffjahresfischereischein (fünf aufeinander folgende Kalenderjahre) | | |
| | Gebühr | | 9,00 € |
| | Abgabe | | 27,00 € |
| 2.6.3 | Zehnjahresfischereischein (zehn aufeinander folgende Kalenderjahre) | | |
| | Gebühr | | 18,00 € |
| | Abgabe | | 50,00 € |
| 2.6.4 | Jugendfischereischein pro Kalenderjahr | | |
| | Gebühr | | 4,00 € |
| | Abgabe | | 3,50 € |
| 2.6.5 | Fünffjahresjugendfischereischein (fünf aufeinander folgende Kalenderjahre) | | |
| | Gebühr | | 6,00 € |
| | Abgabe | | 17,00 € |
| 2.6.6 | Ausländerfischereischein | | |
| | Gebühr | | 5,00 € |
| | Abgabe | | 7,50 € |

2.7 Fundrecht

- 2.7.1 Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB): 3 % des Wertes mind. 6,00 €²²

2.8 Gewerbewesen

a) Stehendes Gewerbe

2.8.1 Auskunft aus dem Gewerberegister²³

soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person	19,00 €
soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfrage oder Ermittlungen notwendig sind	je Person	30,00 €
soweit eine Nachprüfung durch den Außendienst notwendig ist		nach Zeitaufwand
über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person	7,50 € mind. 75,00 €

2.8.2 Gewerbeanzeige²⁴

Entgegennahme einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1-4 Gewerbeordnung (GewO), Gewerbe-, -um- und -abmeldung)	25,00 €
Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	7,50 €

Soweit dieses Gebührenverzeichnis für bestimmte Amtshandlungen keinen Ansatz vorsieht, gelten die jeweiligen Verwaltungskostenordnungen der zuständigen Fachministerien in ihrer jeweils gültigen Fassung unmittelbar.

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für alle Amtshandlungen ab dem 11. Februar 2014.

Niederstein, 10. Februar 2014

Der Magistrat und
Der Bürgermeister der Stadt Niederstein

[Siegel]

gez. Werner Lange
Bürgermeister

Erläuterungen zu den Randnummern (Fundstelle in den entsprechenden Kostenordnungen)

- ¹ AllgVwKostO (s. II) Nr. 111-113
- ² AllgVwKostO (s. II) Nr. 124
- ³ AllgVwKostO (s. II) Nr. 131
- ⁴ AllgVwKostO (s. II) Nr. 132-13222
- ⁵ AllgVwKostO (s. II) Nr. 141-142
- ⁶ Kostenverzeichnis zum Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juni 2013 (BGBl. I S. 2660) Nr. 1130
- ⁷ Kostenverzeichnis zum Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juni 2013 (BGBl. I S. 2660) Nr. 1131
- ⁸ Kostenverzeichnis zum Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juni 2013 (BGBl. I S. 2660) Nr. 1132
- ⁹ Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr v. vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2013 (BGBl. I S. 3920) (GebOSt) Nr. 225
- ¹⁰ VerwKostOMdI (s. III) Nr. 421-4214
- ¹¹ VerwKostO-MdI (s. III) Nr. 4221
- ¹² VerwKostO-MdI (s. III) Nr. 4222
- ¹³ VerwKostO-MdI (s. III) Nr. 423
- ¹⁴ VerwKostO-MdI (s. III) Nr. 424
- ¹⁵ VerwKostO-MdI (s. III) Nr. 4251
- ¹⁶ VerwKostO-MdI (s. III) Nr. 4252
- ¹⁷ VerwKostO-MdI (s. III) Nr. 427
- ¹⁸ VerwKostO-MdI (s. III) Nr. 4271
- ¹⁹ § 15 Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassV) v. 19.10.2007 (BGBl. I S. 2386), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 20.2.2013 (BGBl. I S. 330)
- ²⁰ Personalausweisgebührenverordnung v. 1.11.2010 (BGBl. I S. 1477) zuletzt geändert durch VO zur Änd. Der PassVO, PAuswV sowie der PAuswGebV v. 20.02.2013 (BGBl. I S. 330)
- ²¹ Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) v. 8.12.2009 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. November 2013 (GVBl. S. 652) und die Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe v. 19.12.1991 (GVBl. I S. 12) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung v. 24.05.2011 (GVBl. I S. 232)
- ²² VerwKostO-MdI (s. III) Nr. 48
- ²³ VerwKostO-MWVL (s. VI) Nr. 2111-2114
- ²⁴ VerwKostO-MWVL (s. VI) Nr. 2131 und 2132